

Kleingartenordnung der Sparte Kleingärtner „Höhensonne“ Schönbrunn e.V.

1. Allgemeines

1.1. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.2. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BkleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

2.4. Waldbäume sind in den Kleingartenparzellen grundsätzlich untersagt.

2.5. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstämme, Stammhöhe bis 60cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60cm	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60cm	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose Niederstamm bis 60cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spaliererziehung		
Himbeeren	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und-hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

2.6. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.

2.7. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

2.8. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes bzw. Landespflanzenschutzgesetz eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.

2.9. Für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich. Das Verbrennen ist grundsätzlich verboten. Die Entsorgung hat durch Kompostierung, einer Ablieferung auf einem Grüngutplatz oder die Bio – Tonne zu erfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld durch die Behörden geahndet.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.

3.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis durch den Verein erteilt worden ist. Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein. Dieser Vorgang ist bei Zu- oder Absage gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird mit der Beitrags- und Gebührenordnung des Verein geregelt.

3.3. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.4. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

3.5. Bei Gartenaufgabe muss die Parzelle beräumt werden, wenn kein Nachpächter vorhanden ist. Den Umfang der Beräumung legt der Vorstand fest. Bleibt eine Bebauung in der Parzelle stehen, ist und bleibt der abgebende Pächter Eigentümer der Bebauung. Er ist verpflichtet, bis zur Wiederverpachtung den Pachtzins zu entrichten. Der Wert der Bebauung (z. B. Lüften und Reparaturen) ist vom abgebenden Pächter (Eigentümer der Bebauung) zu sichern. Die Übernahme der Bebauungen durch den Verein ist ausgeschlossen. Eine Übernahme durch einen neuen Pächter ist in jedem Fall möglich, jedoch nicht zwingend. Sollte eine Neuverpachtung der Gartenparzelle über einen längeren Zeitraum nicht möglich sein, trifft der Eigentümer der Bebauungen oder der Verein die Entscheidung über den Rückbau der Bebauungen. Die entstehenden Kosten für den Rückbau trägt der Eigentümer der Bebauungen.

3.6. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren - kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.

3.7. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwassers entscheidet der Kleingartenverein.

3.8. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

4. Tierhaltung

4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BKleingG § 20a Abs. 7 möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten, die Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

5. Wege und Einfriedungen

5.1. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend dem Beschluss des Vorstandes zu pflegen.

5.2. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen (Hecken oder Holzzäune). Die Höhe zwischen den Parzellen darf 0,9m und zu den Wegen 1,0m nicht überschreiten. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung sowie zur Pflege der Freiflächen beizutragen.

5.4. Das Befahren der Wege und Freiflächen mit Kfz und Fahrrädern ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

5.5. Der Zutritt zu den Parzellen erfolgt ausschließlich über die Hauptwege. Das Betreten über Hintereingänge und / oder die Freiflächen ist nicht gestattet.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein.

Des Weiteren ist die Polizeiverordnung der Stadt Bischofswerda zu beachten, welche beim Vorstand zur Einsichtnahme ausliegt.

6.3. Zum Parken innerhalb der Gartensparte wird die Freifläche links neben dem Eingang genutzt, sie bleibt jedoch Nutzfläche.

Die Parkfläche sollte ausschließlich zum Langzeitparken genutzt werden.

Das Parken vor der Gartenanlage hat im Fischgrätensystem aus Richtung Bischofswerda zu erfolgen und sollte zum Kurzzeitparken genutzt werden.

Die Toreinfahrt in die Gartensparte ist grundsätzlich freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Zufahrtswegen zur benachbarten Wiese (Privatgrundstück) und zum gegenüberliegenden Feld ist nicht gestattet.

Die Durchführung von Fahrzeugpflege (Waschen) und Fahrzeugreparaturen auf den Parkflächen ist nicht erlaubt.

6.4. Das Einparken hat grundsätzlich linksseitig vom Tor vorwärts, d.h. Heck der PKW Richtung Hauptweg zu erfolgen.

Ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Fahrzeugen ist einzuhalten.

6.5. Zum Parken sollte die Fläche nur befahren werden, wenn es die Festigkeit des Bodens in Abhängigkeit des Wetters zulässt.

Das Tor ist ständig geschlossen zu halten, d.h. nach Ein- bzw. Ausfahrt zu schließen.

Das Parken im Innenbereich der Gartenanlage erfolgt in persönlicher Verantwortung jedes Gartenfreundes. Schäden jeglicher Form sind grundsätzlich zwischen

Verursacher und Geschädigten zu klären.

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für eingetretene Schäden an Fahrzeugen und Sachen und wirkt auch nicht mit bei der Klärung von Schuldfragen mit.

Gäste die den Innenbereich der Gartenanlage zum Parken nutzen wollen sind durch den Gastgeber über die Besonderheiten zum Parken vor Einfahrt in Kenntnis zu setzen.

Das Einfahrtstor zum Parkplatz und das kleine Eingangstor zur Gartenanlage sind in der Zeit von

22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

nach der Ein- bzw. Ausfahrt **grundsätzlich zu verschließen**. Denn, wenn Gartenfreunde im genannten Zeitraum ihren PKW in der Gartenanlage parken ist davon auszugehen das sie im Garten übernachten.

6.6. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen.

6.7. Der Pächter ist verpflichtet:

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

6.8. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Erfolgt die Erfüllung der Verpflichtung durch den Verein, werden die Kosten durch die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt.

7. Finanzen

7.1. Die Jahresrechnungen sind in voller Höhe jeweils auf Abruf fällig. Es besteht die Möglichkeit, im laufenden Jahr Abschlagszahlungen zu tätigen.

7.2. Ist bis zum Zahlungstermin kein Zahlungseingang erfolgt, erfolgt die schriftliche Mahnung plus einer Mahngebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins. Sollten bis zum Ablauf der Mahnung (14 Tage) immer noch keine Zahlung erfolgen, wird ohne weitere Vorankündigung ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die weitere Verfahrensweise regelt die Satzung § 6 Absatz 3.

7.3. Bezugnehmend auf die in Punkt **6.1.** genannten Umlagen und Arbeitsleistungen, wird die Höhe der Leistungen durch die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. 03. 2018 beschlossen und erhält mit diesem Tage Rechtskraft.

5.5. wird mit Mitgliederbeschluss 15/20 ersatzlos gestrichen.